

I
01
Herrn Nemitz

Dringlichkeitsantrag Mitglied der Stadtvertretung Lothar Gajek, Martin Möller und Heiko Steinmüller
Betreff: Tarifierhöhung des Nahverkehr Schwerin zum 01.07.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung entscheidet über die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte der Nahverkehr Schwerin GmbH gemäß § 22 (3) Nr. 11 KV M-V. Die vom Aufsichtsrat der NVS GmbH beschlossene Erhöhung der Fahrpreise zum 01.07.2023 bleibt bis zur Zustimmung der Stadtvertretung unwirksam.

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt, die geplante Erhöhung als Beschlussvorlage zur politischen Diskussion an die Stadtvertretung einzureichen und Alternativen zur Fahrpreiserhöhung zu prüfen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Ein Verzicht auf die Anpassung der Entgelte wird sich auf den durch die Landeshauptstadt Schwerin zur erstattenden Betrag aus dem Verkehrsvertrag erhöhend für den Haushalt auswirken.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

1. zur Dringlichkeit

Die Dringlichkeit des Antrages ist nicht gegeben. Der Beschluss des Nahverkehrs über die Anpassung der Tarifentgelte erfolgte am 30.11.2022 mit Wirksamkeitsdatum 01.07.2023. Seither wäre genügend Zeit gewesen, die Sache zu thematisieren und für die Tagesordnung einer Stadtvertreter Sitzung anzumelden. Dies ist nicht erfolgt. Diese durch Unterlassen „selbst erzeugte Dringlichkeit“ kann keine Begründung für die Dringlichkeit gem. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sein.

2. zur Sache

Die Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Nahverkehrs hat die Stadt durch Vertrag auf die Gesellschaft NVS übertragen. Somit ist der Aufsichtsrat der NVS gem. den innergesellschaftlichen Regelungen (Satzung, Geschäftsordnung) für die Festsetzung der Beförderungsentgelte (Zustimmungspflicht für den Vorschlag der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes) zuständig. Eine Zuständigkeit der Stadtvertretung gem. § 22 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V ist nur bei denjenigen Entgelten gegeben, für die die Stadtvertretung auch zuständig ist.